



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Feodor Lynen

Forschungstipendien

Richtlinien und Hinweise

Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen- Forschungsstipendien

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---------------|
| Vorwort | - 4 - |
| A. RICHTLINIEN DES FEODOR LYNEN-FORSCHUNGSSTIPENDIUMS | - 5 - |
| A.1 Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium | - 5 - |
| A.1.1 Annahme | - 6 - |
| A.1.2 Beginn | - 6 - |
| A.1.3 Zeitraum | - 6 - |
| A.1.4 Verlängerung | - 7 - |
| A.1.5 Bemessung des monatlichen Stipendienbetrages | - 8 - |
| A.1.5.1 Stipendiengrundbetrag | - 8 - |
| A.1.5.2 Auslandszuschlag | - 8 - |
| A.1.5.3 Familienzuschlag für Ehepartner*innen | - 9 - |
| A.1.5.4 Familienzuschlag für Kinder | - 9 - |
| A.1.5.4.1 Kinderzulage | - 9 - |
| A.1.5.4.2 Ersatzleistung für Kindergeld nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) | - 9 - |
| A.1.5.5 Sachmittelpauschale | - 10 - |
| A.1.6 Beitrag der*des Gastgebenden | - 10 - |
| A.1.7 Nebeneinkünfte | - 11 - |
| A.1.8 Änderung von Sachverhalten | - 11 - |
| A.1.9 Auszahlung des Stipendienbetrages | - 11 - |
| A.1.10 Steuern und Abgaben | - 12 - |
| A.1.10.1 In Deutschland | - 13 - |
| A.1.10.2 Im Gastland | - 13 - |
| A.1.11 Verschiebung | - 13 - |
| A.1.12 Abwesenheit vom Gastinstitut, Unterbrechung des Forschungsstipendiums | - 14 - |
| A.1.12.1 Abwesenheiten vom Gastinstitut | - 14 - |
| A.1.12.2 Unterbrechung des Forschungsstipendiums | - 14 - |
| A.1.13 Wechsel des Gastinstituts | - 15 - |
| A.1.14 Stipendienende | - 16 - |
| A.2 Netzwerktagungen zur Vor- und Nachbereitung des Stipendiaufenthalts | - 16 - |
| A.3 Zusätzliche Leistungen | - 16 - |
| A.3.1 Reisekosten | - 16 - |
| A.3.1.1 An- und Abreise | - 16 - |
| A.3.1.2 Beihilfe für den Transport von Fachmaterial | - 17 - |
| A.3.1.3 Umzugsbeihilfe zur Rückkehr nach Deutschland | - 17 - |
| A.3.2 Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen | - 18 - |

| | |
|--|---------------|
| A.3.3 Weitere Familienleistungen | - 18 - |
| A.3.3.1 Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums | - 18 - |
| A.3.3.2 Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen | - 19 - |
| A.3.3.2.1 Verlängerung des Forschungsstipendiums | - 19 - |
| A.3.3.2.2 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten | - 20 - |
| A.3.3.2.3 Unterbrechung des Forschungsstipendiums | - 21 - |
| A.3.4 Wiedereingliederungsbeihilfe | - 21 - |
| A.4 Feodor Lynen-Rückkehrstipendium | - 21 - |
| A.5 Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. | |
| Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung | - 23 - |
| A.6 Erfahrungsbericht | - 25 - |
| A.7 Urkunde | - 25 - |
| B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN FORSCHUNGAUFENTHALT IM AUSLAND | - 26 - |
| B.1 Pflege des Kontaktes zu Wissenschaftler*innen in Deutschland | - 26 - |
| B.2 Einreisevisum | - 26 - |
| B.3 Versicherungen | - 26 - |
| B.3.1 Krankenversicherung | - 27 - |
| B.3.2 Pflegeversicherung | - 27 - |
| B.3.3 Rentenversicherung | - 27 - |
| B.3.4 Haftpflicht-/Unfallversicherung | - 27 - |
| B.4 Mitteilung der Anschrift am Forschungsort | - 27 - |
| B.5 Ankunft am Gastinstitut | - 28 - |
| C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK | - 29 - |
| C.1 Alumni-Förderung für Alumni in Deutschland | - 29 - |
| C.1.1 Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage | - 29 - |
| C.1.2 Erneute Forschungsaufenthalte im Ausland bis zu drei Monate | - 30 - |
| C.1.3 Einladung von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Deutschland | - 30 - |
| C.1.4 Druckkostenbeihilfe für Buchpublikationen | - 31 - |
| C.2 Alumni-Förderung für Alumni im Ausland | - 31 - |
| C.2.1 Kurzaufenthalte in Deutschland bis zu 30 Tage | - 32 - |
| C.2.2 Forschungsaufenthalte in Deutschland bis zu drei Monate | - 32 - |
| C.3 Humboldt-Netzwerk | - 34 - |
| C.3.1 Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung | - 34 - |
| C.3.1.1 Netzwerktagung | - 34 - |
| C.3.1.2 Jahrestagung | - 34 - |
| C.3.2 Wer kann Humboldt-Gastgeber*in werden? | - 34 - |
| C.3.2.1 In Deutschland | - 34 - |

| | |
|--|---------------|
| C.3.2.2 Im Ausland | - 34 - |
| C.3.3 Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs im Ausland | - 35 - |
| C.3.4 Humboldt-Alumni-Vereinigungen | - 35 - |
| C.3.5 Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung | - 36 - |
| C.3.6 Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni | - 37 - |
| C.3.7 Humboldt-Kosmos | - 37 - |
| D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN | - 38 - |
| E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | - 40 - |
| ANLAGE: | - 41 - |
| Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten | - 41 - |
| Länderliste für Umzugsbeihilfe aus einem europäischen Land: | - 45 - |

(Februar 2024)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Forschungsaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 30.000 Wissenschaftler*innen entstanden.

Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendien ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland die Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben im Ausland. Namensgeber für das Programm ist Feodor Lynen, der Münchener Biochemiker und Nobelpreisträger, der sich in den Jahren 1975-1979 als Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung dafür einsetzte, das internationale Humboldt-Netzwerk für deutsche Nachwuchswissenschaftler*innen zu öffnen. Seit 1979 wurden über 4.100 Forschungsstipendiat*innen auf diese Weise gefördert.

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendien ermöglichen Kooperationen mit allen Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscher*innen aus allen Ländern und Fächern langfristig persönliche Beziehungen und Netzwerke aufbauen und dabei auch Verbindungen zu Deutschland aufrechterhalten. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung bieten zudem vielfältige Gelegenheit, andere Humboldtianer*innen sowie Mitarbeiter*innen der Stiftung persönlich kennen zu lernen und sich untereinander zu vernetzen.

Diese Broschüre soll den Forschungsstipendiat*innen sowie ihren Gastgeber*innen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und die Richtlinien des Programms erläutern. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Forschungsstipendiat*innen sowie ihren Gastgeber*innen eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse im Gastland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im Februar 2024

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES FEODOR LYNEN-FORSCHUNGSSTIPENDIUMS

Das Feodor Lynen-Programm der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) ermöglicht hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftler*innen aus Deutschland Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Mitgliedern des Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in aller Welt (vgl. C.3.2.2). Feodor Lynen-Forschungsstipendien sind zur Durchführung eines Forschungsvorhabens eigener Wahl im Ausland in Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bestimmt, die die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am ausländischen Gastinstitut bereitstellen und als Ansprechpartner*innen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stehen. Bei der Finanzierung des Stipendienbetrages erwartet die Alexander von Humboldt-Stiftung in der Regel eine Beteiligung der Gastgebenden im Ausland.

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendien werden an **Postdocs** sowie an **erfahrene Forschende** verliehen:

- Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendium für **Postdocs** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre **Promotion vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-24 Monate) im Ausland.
- Mit den Feodor Lynen-Forschungsstipendien für **erfahrene Forschende** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland, die ihre **Promotion vor nicht mehr als 12 Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-18 Monate, aufteilbar in bis zu drei Aufenthalte) im Ausland. Von den Wissenschaftler*innen wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sollten in der Regel bereits habilitiert oder als Juniorprofessor*innen tätig sein, eine Nachwuchsgruppe leiten oder eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können.

Gefördert werden Wissenschaftler*innen aller Fachgebiete und für alle Zielländer im Ausland; die Alexander von Humboldt-Stiftung gibt keinerlei Quoten vor.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung finanziert das Feodor Lynen-Programm aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie gelten, soweit anwendbar, ebenfalls für von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgewählte Forschungsstipendiat*innen der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) sowie des National Science and Technology Council (NSTC) in Taiwan, die ergänzende Förderleistungen im Feodor Lynen-Forschungsstipendien-Programm in Anspruch nehmen können (vgl. A.3.4, A.4 und C.).

A.1 Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten gewünschten und mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungs-

vorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland und setzt dementsprechend eine Wohnsitznahme im Ausland voraus. Zusätzlich kann in begrenztem Umfang eine Lehrtätigkeit im Sinne einer weiteren Qualifizierung für die akademische Laufbahn übernommen werden. Der Schwerpunkt des Aufenthaltes muss jedoch in der selbstständigen Durchführung eines Forschungsvorhabens liegen. Mit der Annahme des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums verpflichten sich die Geförderten sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht möglich (vgl. A.1.7, A.1.12 und E.).

A.1.1 Annahme

Nach der Bewilligung des Forschungsstipendiums erhält der*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*in das Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Verleihungsschreiben). Den Verleihungsdokumenten ist eine Annahmeerklärung beigelegt. Diese Erklärung sollte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt der Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgesandt werden. Familienleistungen sind im Voraus schriftlich zu beantragen (nach Erhalt des Passworts für das Serviceportal Mein Humboldt (siehe auch C.3.5)). Der Alexander von Humboldt-Stiftung sind mit dem Antrag Heirats- und Geburtsurkunden als digitale Kopie (z.B. als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, beglaubigte Kopien (bzw. die Originale) der Heirats- und Geburtsurkunden anzufordern (vgl. A.1.5). Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass das Feodor Lynen-Forschungsstipendium unter der Voraussetzung verliehen wird, dass zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung bzw. vor Beginn des Förderzeitraumes noch kein anderes Stipendium aus deutschen öffentlichen Mitteln angetreten worden ist bzw. angetreten wird. In der Vergangenheit in Anspruch genommene und bereits abgeschlossene Stipendienförderungen sind unschädlich.

A.1.2 Beginn

Das Verleihungsschreiben enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes. Im Allgemeinen entspricht dieser Termin den Angaben, die bei der Antragstellung gemacht wurden. Der Termin sollte aber in jedem Falle vor Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der*dem wissenschaftlichen Gastgeber im Ausland abgesprochen sein.

A.1.3 Zeitraum

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird unter Berücksichtigung des von dem*der Bewerber*in beantragten Zeitraumes vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung bewilligt:

- Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs werden für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten verliehen.

- Feodor Lynen-Forschungsstipendien für erfahrene Forschende werden für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten verliehen. Eine Aufteilung in bis zu 3 Teilaufenthalte mit einem jeweiligen Mindestzeitraum von drei Monaten ist möglich. Zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes im Ausland dürfen grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen.

A.1.4 Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Forschungsstipendiums der maximale Förderzeitraum unterschritten wurde. Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate (für Postdocs) bzw. 18 Monate (für erfahrene Forschende). Verlängerungen sind nur bis zum maximalen Förderzeitraum möglich. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Alexander von Humboldt-Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs bis acht Wochen. Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer in vollem Umfang möglich, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der Verlängerungsanträge die finanziellen Möglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung übersteigt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein kurzer Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Der Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen.
- eine Erläuterung der Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung;
- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Forschungen, z.B. Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.;
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des ausländischen wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers mit der Zusage über die finanzielle Beteiligung des Gastinstituts in Landeswährung (grundsätzlich wird ein erhöhter Beitrag des Gastinstituts im Verlängerungszeitraum erwartet), eine Beurteilung der bislang erzielten Forschungsergebnisse sowie Angaben zur Notwendigkeit der Verlängerung. Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiat*innen, die vertrauliche Stellungnahme sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage zu veranlassen.

Eine Verlängerung des Forschungsstipendiums kann unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen weiterer Familienleistungen beantragt werden (vgl. A.3.3).

A.1.5 Bemessung des monatlichen Stipendienbetrages

Die Höhe des monatlichen Stipendienbetrages wird ermittelt aus einem Stipendiengrundbetrag, einem Auslandszuschlag, einer Sachmittelpauschale und ggf. einem Familienzuschlag für Ehepartner*innen und Kinder. Familienleistungen sind im Voraus schriftlich zu beantragen. Der Alexander von Humboldt-Stiftung sind mit dem Antrag Heirats- und Geburtsurkunden als digitale Kopie (z.B. als Scan) zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, beglaubigte Kopien (bzw. die Originale) der Heirats- und Geburtsurkunden anzufordern (vgl. A.1.1). Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung. Bei im Ausland ausgestellten Urkunden wird entweder eine „Legalisation“ der deutschen Auslandsvertretung (deutsche Botschaften und Konsulate im Ausland) oder eine „Apostille“ der jeweils zuständigen **ausländischen** Behörde benötigt.

A.1.5.1 Stipendiengrundbetrag

Der monatliche Stipendiengrundbetrag beträgt 1.750 EUR.

A.1.5.2 Auslandszuschlag

Das Forschungsstipendium dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland. Der monatliche Stipendiengrundbetrag wird daher um einen Auslandszuschlag erhöht, für den die Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden. Der Auslandszuschlag (einschließlich Kaufkraftausgleich) kann nur bei tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (§ 52 BBesG) gezahlt werden. Grundlage für die Berechnung des Auslandszuschlags sind weiterhin die Bestimmungen in § 53 und § 55 BBesG. Rückwirkende Änderungen sind zulässig. Wesentliche Wechselkurs- und Kaufkraftveränderungen können zu einer Kürzung des Auslandszuschlags während des Förderzeitraumes führen. Vorauszahlungen erfolgen insofern unter Vorbehalt. Der Auslandszuschlag richtet sich nach dem Land, in dem der*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*in tätig ist (relevant z. B. bei längeren Forschungsreisen oder mehreren Gastinstituten).

Der Auslandszuschlag wird zu Beginn des Forschungsstipendiums festgelegt und anschließend in regelmäßigen Abständen von in der Regel sechs Monaten überprüft. Im Falle von mehreren Teilaufenthalten von bis zu sechs Monaten wird der Auslandszuschlag zu Beginn des jeweiligen Teilaufenthaltes festgelegt.

Werden Forschungsstipendiat*innen von ihren Ehepartner*innen und Kindern für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten (ohne Unterbrechung) im Ausland begleitet, wird der Auslandszuschlag in Abhängigkeit von der Anzahl mitreisender Familienangehörigen auf schriftlichen Antrag erhöht. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Die Forschungsstipendiat*innen, deren Ehepartner*innen während des Förderzeitraumes in Deutschland verbleiben und Einkünfte über der „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 538 EUR brutto monatlich) haben bzw. ebenfalls mit einem von deutscher Seite finanzierten Stipendium im Ausland gefördert werden, erhalten den Auslandszuschlag für Ledige.

Der Auslandszuschlag kann um einen Kaufkraftausgleich erhöht werden, um extreme Kursschwankungen ausländischer Währungen aufzufangen. Die Gewährung eines Kaufkraftausgleichs und dessen Höhe richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des

Bundes. Der Betrag wird in einer in unregelmäßigen Abständen veröffentlichten Liste des Auswärtigen Amtes festgesetzt. Wird ein Kaufkraftausgleich gewährt, ist er in der Stipendienrechnung nicht separat aufgeführt, sondern im Betrag des Auslandszuschlags enthalten.

Beispiele für die Höhe des Auslandszuschlags (ggf. inkl. Kaufkraftausgleich) bei einem Aufenthalt in den USA unter Berücksichtigung der bei Drucklegung dieser Richtlinien gültigen Sätze:

- ledige Forschungsstipendiat*innen: 1.648 EUR
- verheiratete Forschungsstipendiat*innen, die von ihren Ehepartner*innen in den USA begleitet werden: 2.195 EUR
- verheiratete Forschungsstipendiat*innen, die von ihren Ehepartner*innen und einem Kind in den USA begleitet werden: 2.451 EUR.

A.1.5.3 Familienzuschlag für Ehepartner*innen

Forschungsstipendiat*innen, deren Ehepartner*innen während des Förderzeitraumes keine Einkünfte oder Einkünfte unter der „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 538 EUR brutto monatlich) haben, können auf schriftlichen Antrag einen monatlichen Familienzuschlag für Ehepartner*innen in Höhe von 205 EUR erhalten. Der Zuschlag wird unabhängig davon gewährt, ob die Ehepartner*innen die Forschungsstipendiat*innen im Ausland begleiten. Beziehen Ehepartner*innen Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), kann ein Familienzuschlag nicht gewährt werden. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

A.1.5.4 Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder umfasst eine Kinderzulage und eine Ersatzleistung in Höhe des Kindergeldes nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG), sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht.

A.1.5.4.1 Kinderzulage

Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kann auf schriftlichen Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Bei der Geburt eines Kindes wird für den Geburtsmonat der volle Betrag gewährt. Änderungen, die eine Neuberechnung der Kinderzulage zur Folge haben, werden jeweils im Ereignismonat wirksam. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Kinder von Lebenspartner*innen können nur berücksichtigt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums im Haushalt der Stipendiat*innen lebten (z.B. Nachweis des deutschen Einwohnermeldeamtes).

A.1.5.4.2 Ersatzleistung für Kindergeld nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann auf schriftlichen Antrag eine Ersatzleistung in Höhe des Kindergeldes nach dem deutschen Einkommensteuergesetz (EStG) gewähren, wenn die Zahlung

von Kindergeld nach dem EStG in Deutschland nicht, auch nicht durch den anderen Elternteil, beansprucht werden kann. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen,

- die innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz forschen,
- ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten
- und im Gastland keinen Anspruch auf Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen haben,

müssen das staatliche Kindergeld bei der zuständigen Familienkasse in Deutschland beantragen. Im Falle einer Ablehnung kann ein schriftlicher Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gestellt werden. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides der Familienkasse vorzulegen.

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen,

- die in einem Gastland außerhalb der EU/EWR für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten forschen und
- keinen Wohnsitz in Deutschland beibehalten,

können einen schriftlichen Antrag auf Ersatzleistungen für Kindergeld nach dem EStG bei der Alexander von Humboldt-Stiftung stellen. Sofern zuvor Kindergeld gezahlt wurde, ist dem Antrag eine Kopie des Kindergeld-Aufhebungsbescheides von der Familienkasse beizufügen.

Für Kindergeldzahlungen an Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Beamte, die sich für den Förderzeitraum beurlauben lassen, ist der Antrag auf Kindergeld bei der für die Abrechnung der Bezüge zuständigen Stelle zu stellen. Sollte der*die Forschungsstipendiat*in trotz bestehenden Anspruchs kein Kindergeld erhalten, kann ein Antrag auf Ersatzleistung für Kindergeld nach dem EStG unter Beifügung des Ablehnungsbescheids bei der Alexander von Humboldt-Stiftung gestellt werden.

A.1.5.5 Sachmittelpauschale

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen erhalten eine monatliche Sachmittelpauschale in Höhe von 250 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Verbrauchsmitteln, Forschungsgeräten und Publikationen sowie Konferenz- und Forschungsreisen dar.

Die Verwendung dieses Betrages muss nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Zusätzliche Beihilfen für die genannten Zwecke können nicht gewährt werden.

A.1.6 Beitrag der*des Gastgebenden

Die Alexander von Humboldt-Stiftung strebt eine Beteiligung der*des Gastgebenden im Ausland an der Finanzierung des monatlichen Stipendienbetrages an. Der Beitrag sollte über den gesamten

Förderzeitraum etwa ein Drittel des Stipendienbetrages ausmachen. Für Gastinstitute in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in weiteren ausgewählten Ländern (s. [Länderliste](#)) wird auf den Beitrag verzichtet. Mit Gastgebenden aus anderen Staaten, die nachvollziehbare Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des Beitrages haben, kann eine individuelle Lösung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung abgestimmt werden.

Die Zahlungen der*des Gastgebenden erfolgen in der Landeswährung und werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Der Umrechnungskurs, zu dem der Beitrag angerechnet wird, ergibt sich aus dem Durchschnitt der zum Zeitpunkt der ersten Überweisung der Alexander von Humboldt-Stiftung vorliegenden amtlichen Wechselkurse der letzten drei Monate und ist für den gesamten bewilligten Förderzeitraum gültig. Bei Stipendienverlängerungen und bei Unterbrechungen erfolgt eine Neufestsetzung des Umrechnungskurses nach demselben Verfahren.

A.1.7 Nebeneinkünfte

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland und im Ausland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren. Solche Nebeneinkünfte, die 600 EUR brutto monatlich überschreiten, werden auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks (vgl. A.1 und A.1.12) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Einkünfte auf Grund eines früheren oder fortbestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses werden nicht auf den monatlichen Stipendienbetrag angerechnet, sofern die zusammenhängend geförderten Auslandsaufenthalte jeweils die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.8 Änderung von Sachverhalten

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, der Alexander von Humboldt-Stiftung Änderungen von Sachverhalten, die für die Bemessung der Höhe des monatlichen Stipendienbetrages von Belang sind, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören unter anderem: Eheschließungen, Geburten von Kindern, Scheidungen, Sterbefälle, Änderungen von Aufenthaltszeiten, Nebeneinkünfte und Änderungen des zugesagten Beitrags der*des Gastgebenden. Hierzu zählen auch geplante Forschungsaufenthalte von mehr als 14 Tagen außerhalb des Gastorts, die mit dem*der Gastgeber*in abzustimmen und der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Genehmigung vorzulegen sind (vgl. A.1.12 und E.).

A.1.9 Auszahlung des Stipendienbetrages

Die monatlichen Stipendienzahlungen der Alexander von Humboldt-Stiftung erfolgen in der Regel zum 1. des Monats in EUR als Abschlagszahlungen auf das deutsche Konto der Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen, abzüglich des Beitrags der*des Gastgebenden, der in der Landeswährung im Gastland direkt ausbezahlt wird. Das [Formular zur Übermittlung dieser Daten](#)

[\(Mitteilung über die Einrichtung eines privaten Bankkontos\)](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. sowie Reisen im Rahmen einer Wiedereingliederungsbeihilfe bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.12).

Bei Beginn des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Forschungsstipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Forschenden mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt fünf Tage (zusammenhängend oder summiert) vom Gastinstitut abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.12).

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu fünf Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis fünf Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums (*Auslandszuschlag, Sachmittelpauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen und Kinder*).

A.1.10 Steuern und Abgaben

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich; ihnen obliegt die Prüfung und Beachtung einer Steuerpflicht im Einzelfall.

A.1.10.1 In Deutschland

Feodor Lynen-Forschungsstipendien sind im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei. Sie unterliegen nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht.

A.1.10.2 Im Gastland

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen sind dazu verpflichtet, im jeweiligen Gastland nach Möglichkeit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung zu schaffen. Ist dies nicht möglich, ist die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren. Voraussetzung für eine Steuerbefreiung im Gastland ist häufig, dass ein Wohnsitz in Deutschland für den Förderzeitraum nachgewiesen werden kann.

Für Forschungsstipendiat*innen im Gastland USA ist die Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung, dass der Forschungsaufenthalt mit einem J1-Visum durchgeführt wird. Falls ein anderes Visum vorgesehen ist, muss die Frage der Steuererstattung vorab mit der Alexander von Humboldt-Stiftung geklärt werden. Sofern eine solche Klärung unterbleibt, sind eventuell anfallende Steuern auf den Beitrag der*des Gastgebenden von den Forschungsstipendiat*innen selbst zu tragen.

In den USA gehören nur Inhaber eines J1-Visums zur Gruppe von Austauschwissenschaftler*innen, die für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren von der Zahlung der US-Bundessteuern (Federal Tax) befreit werden können. Sollte diese Zwei-Jahres-Frist überschritten werden, weil sich der*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*in vor Beginn der Förderung in den USA aufhält, kann die Alexander von Humboldt-Stiftung fällig werdende Steuerzahlungen für den Förderzeitraum grundsätzlich nicht übernehmen.

A.1.11 Verschiebung

Feodor Lynen-Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden.

Sollte es unmöglich sein, das Feodor Lynen-Forschungsstipendium zum ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um eine sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin muss mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmt sein; eine Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung ist abhängig von dem Einverständnis der*des wissenschaftlichen Gastgebenden und der zu erwartenden Finanzsituation der Stiftung. Der*die Forschungsstipendiat*in muss außerdem in Absprache mit dem*der Gastgeber*in gewährleisten, dass die Durchführung des mit der Bewerbung eingereichten Forschungsvorhabens aufgrund der Verschiebung nicht gefährdet wird.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Feodor Lynen-Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* verschoben wird (max. um 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes im Ausland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (vgl. A.1.3).

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 24 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von einem

erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Verschiebung zugunsten anderer Stipendien ist in der Regel **nicht** möglich.

A.1.12 Abwesenheit vom Gastinstitut, Unterbrechung des Forschungsstipendiums

A.1.12.1 Abwesenheiten vom Gastinstitut

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten gewünschten und mit den wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut im Ausland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts im Ausland. Mit der Annahme des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck am Gastinstitut im Ausland zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Forschungsstipendiat*innen für den Zeitraum des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe im Gastland nachgehen und dem Gastinstitut nicht länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) fernbleiben. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Längere Abwesenheiten vom Gastinstitut bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der wissenschaftlichen Gastgebenden als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

A.1.12.2 Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium – und damit die Gewährung des monatlichen Stipendienbetrages – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb des Gastlandes (mehr als 14 Tage bzw. – im Falle von Teilaufenthalten erfahrener Wissenschaftler*innen von weniger als sechs Monaten – mehr als fünf Tage),
- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut und
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Forschungsaufenthaltes erforderlich sein (vgl. auch A.3.3.2.3), muss diese zuvor unter Angabe der Gründe bei der Alexander von Humboldt-Stiftung schriftlich formlos beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Zustimmung der*des Gastgebenden beigefügt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium nach *Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. zwölf Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere

Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes im Gastland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (vgl. A.1.3). Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von einem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Eine Unterbrechung zugunsten anderer Stipendien ist in der Regel **nicht** möglich.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom ausländischen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. sowie Reisen im Rahmen einer Wiedereingliederungsbeihilfe bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.9).

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Forschenden mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt fünf Tage (zusammenhängend oder summiert) vom ausländischen Gastinstitut abwesend ist. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige und mit der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. dem wissenschaftlichen Gastgeber abgestimmte Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.9).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums (*Auslandszuschlag, Sachmittelpauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen und Kinder*).

A.1.13 Wechsel des Gastinstituts

Ein Wechsel an ein anderes Gastinstitut ist nur im Ausnahmefall unter Berücksichtigung wichtiger fachlicher oder persönlicher Gründe möglich. Der begründete Antrag an die Alexander von Humboldt-Stiftung muss die schriftliche Genehmigung der*des bisherigen Gastgebenden sowie die Forschungsplatzusage mit Stellungnahme zum Forschungsvorhaben der*des zukünftigen Gastgebenden enthalten. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel des Gastortes unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass im Fall eines Wechsels des Gastinstituts eine Beteiligung der*des neuen Gastgebenden an der Finanzierung des monatlichen Stipendienbetrages in der ursprünglich zugesagten Höhe erfolgt.

Sollte die Bereitschaft der*des Gastgebenden zur Zusammenarbeit während des Förderzeitraumes entfallen und kann binnen vier Wochen kein neues Gastinstitut mit Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung gefunden werden, so behält sich die Stiftung eine Unterbrechung der Förderung oder einen teilweisen Widerruf der Bewilligung vor.

A.1.14 Stipendienende

Das Forschungsstipendium endet nach Ablauf des im Verleihungsschreiben festgelegten Förderzeitraumes, sofern es nicht rechtzeitig verlängert oder vorzeitig abgebrochen oder durch die Alexander von Humboldt-Stiftung vorzeitig beendet wird (vgl. E.).

A.2 Netzwerktagungen zur Vor- und Nachbereitung des Stipendienaufenthalts

Die Alexander von Humboldt-Stiftung lädt Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen zur Teilnahme an zwei Netzwerktagungen in Deutschland ein – vor Beginn des Förderzeitraumes und nach ihrer Rückkehr nach Deutschland. Im Mittelpunkt der Netzwerktagungen steht der Erfahrungsaustausch zwischen ausreisenden und zurückgekehrten Forschungsstipendiat*innen sowie Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt können in Arbeitsgruppen diskutiert werden. Diese Tagung bietet zusätzlich die Gelegenheit, ausländische Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung, die in Deutschland forschen, persönlich kennen zu lernen. In Fachgruppen besteht die Möglichkeit, einen Einblick in einige Forschungsvorhaben anderer Forschungsstipendiat*innen zu gewinnen und so weitere fachliche Kontakte zu knüpfen.

A.3 Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekosten (vgl. A.3.1)
- Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen (vgl. A.3.2)
- Weitere Familienleistungen (vgl. A.3.3)
- Wiedereingliederungsbeihilfe (vgl. A.3.4).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Alexander von Humboldt-Stiftung frühzeitig informiert wird bzw. die Anträge **im Voraus** eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.3.1 Reisekosten

A.3.1.1 An- und Abreise

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale. Den Verleihungsdokumenten ist eine Liste der Reisekostenpauschalen, geordnet nach Gastländern und Förderzeiträumen, beigelegt. Die [Liste](#) steht auch auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen. Forschungsstipendiat*innen, die aus einem Drittland anreisen, gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf schriftlichen formlosen Antrag für die Anreise einen angemessenen Reisekostenzuschuss.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die*der Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiat zu Beginn des Förderzeitraumes noch nicht länger als drei Monate im Gastland aufhält. Andernfalls wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes die Rückkehr nach Deutschland erfolgt. Eine Reisekostenpauschale kann im Übrigen von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden. Wird das Forschungsstipendium unterbrochen (vgl. A.1.12), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Forschungsstipendium mit bis zu drei Teilaufenthalten (erfahrene Forschende) verliehen, wird die Reisekostenpauschale für jeden Teilaufenthalt gewährt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Auf schriftlichen Antrag können Reisekosten auch für Ehepartner*innen und Kinder übernommen werden, wenn sie die Forschende für mindestens sechs Monate (ohne Unterbrechung) am Gastort begleiten. Für Ehepartner*innen gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung eine einmalige Reisekostenpauschale entsprechend der für Forschungsstipendiat*innen geltenden Liste. Für minderjährige Kinder (unter 18 Jahre) gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung einmalig bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 10%, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 50% und ab dem 13. Lebensjahr 80% der geltenden Reisekostenpauschale. Auch im Falle der Verleihung eines Forschungsstipendiums mit bis zu drei Teilaufenthalten (erfahrene Forschende) können Reisekosten für begleitende Ehepartner*innen und Kinder nur einmal übernommen werden. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Reisekosten werden im Rahmen der Alumni-Förderung (vgl. C.1.1, C.1.2, C.2.1 und C.2.2) nicht übernommen.

A.3.1.2 Beihilfe für den Transport von Fachmaterial

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann eine Beihilfe für den Transport von Fachmaterial, das für die Durchführung des Forschungsvorhabens im Ausland erforderlich ist, gewähren. Ein entsprechender schriftlicher formloser Antrag mit dem Original des Kostennachweises ist bei Stipendien-Beginn und/oder Stipendien-Ende an die Alexander von Humboldt-Stiftung zu stellen. Erstattet werden bis zu 85% der nachgewiesenen Kosten, maximal 500 EUR. Für den Rücktransport kann eine Beihilfe nur gewährt werden, sofern innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes die Rückkehr nach Deutschland erfolgt. Anträge auf eine Kostenübernahme müssen innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Förderung bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes gestellt werden. Die Beihilfe kann nicht beantragt werden, wenn eine Umzugsbeihilfe (vgl. A.3.1.3) bezogen wird.

A.3.1.3 Umzugsbeihilfe zur Rückkehr nach Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann eine pauschale Beihilfe für Umzüge bei Rückkehr nach Deutschland gewähren, sofern der Förderzeitraum 24 Monate ohne Unterbrechung beträgt. Ein schriftlicher Antrag kann gestellt werden, wenn der*die Forschungsstipendiat*in innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Stipendiums in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren oder nach Beendigung eines sich an das Stipendium anschließenden, von dem*der Gastgebenden finanzierten Aufenthalts von maximal sechs Monaten nach Deutschland zurückkehren. Das Antragsformular versendet die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Anfrage. Die Beantragung der

Umzugsbeihilfe ist nur für Umzüge vom Gastland nach Deutschland möglich. Eine Beihilfe durch die Alexander von Humboldt-Stiftung ist nur möglich, wenn die Umzugskosten nicht von dritter Seite übernommen werden. Anträge auf Kostenübernahme müssen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes gestellt werden. Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt 1.000 EUR bei Rückkehr aus außereuropäischen, 500 EUR bei Rückkehr aus europäischen Ländern.

Für Ehepartner*innen, die die Forschungsstipendiat*innen für mehr als sechs Monate im Ausland begleitet haben, erhöht sich die Pauschale um 500 EUR bei Rückkehr aus außereuropäischen und um 250 EUR bei Rückkehr aus europäischen Ländern. Pro Kind, das die Stipendiat*innen für mehr als sechs Monate im Ausland begleitet hat, erhöht sich die Pauschale um 250 EUR.

A.3.2 Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann auf schriftlichen formlosen Antrag eine Beihilfe für die Teilnahme an Sprachkursen zu Vertiefung der Kenntnisse seltener oder schwieriger Sprachen, die für den Auslandsaufenthalt erforderlich sind, gewähren. Die Sprachkurse können in Deutschland oder im Gastland absolviert werden. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Sprachunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zu Folge haben. Für die Sprachkursteilnahme von Familienangehörigen kann keine Beihilfe gewährt werden.

A.3.3 Weitere Familienleistungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen als Unterstützung für Erziehungsleistungen verschiedene Optionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

A.3.3.1 Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu drei Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nach der Geburt des Kindes ist eine digitale Kopie (z.B. als Scan) der Geburtsurkunde zu übermitteln. Die Stiftung behält sich vor, eine beglaubigte Kopie (bzw. das Original) der Geburtsurkunde anzufordern.

Sofern sich die Feodor Lynen-Forschungsstipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht im Gastland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

Eine Verlängerung in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes muss unmittelbar an den laufenden Förderzeitraum anschließen.

A.3.3.2 Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen

Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen, die von mindestens einem Kind bis zu einem Alter von unter zwölf Jahren im Ausland begleitet werden, können auf schriftlichen Antrag Unterstützung für Erziehungsleistungen erhalten. Diese Unterstützung kann wahlweise in Form einer Verlängerung des Forschungsstipendiums oder als Erstattung von Kinderbetreuungskosten beantragt werden. Eine Kombination beider Formen der Unterstützung für Erziehungsleistungen ist möglich. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

A.3.3.2.1 Verlängerung des Forschungsstipendiums

Das Feodor Lynen-Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der*die Forschungsstipendiat*in während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind im Ausland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufenthalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter zwölf Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird.

Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderzeitraum von weniger als zwölf Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal dem bewilligten Förderzeitraum entsprechen (bei erfahrenen Forschenden werden Teilaufenthalte ggf. addiert). Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (vgl. A.3.3.1) werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraums der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes im Ausland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung im Ausland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung drei bis vier Monate vor Beendigung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.4).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden im Ausland.

A.3.3.2.2 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten

Alternativ zur Wahrnehmung der Möglichkeiten einer Verlängerung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten gewährt werden. Hierbei steht pro nicht in Anspruch genommenen Verlängerungsmonat maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zu Verfügung. Die Umwandlung von insgesamt zwölf möglichen Verlängerungsmonaten in einen Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung des Stipendiums um fünf Monate mit einem Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten in Höhe des Stipendiengrundbetrags für sieben Monate kombiniert werden.

Der Zuschuss zu Betreuungskosten kann in maximaler Höhe des monatlichen Stipendiengrundbetrages (vgl. A.1.5.1) für zwölf Monate gewährt werden.

Bei Aufenthalten in Ländern, in denen die Kosten für professionelle Kinderbetreuung überdurchschnittlich hoch sind (z.B. in den USA), können in begründeten Einzelfällen über den oben genannten Grundbetrag hinausgehende Kosten anerkannt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch eine Eigenbeteiligung der*die Forschungsstipendiat*in an den über den Stipendiengrundbetrag hinausgehenden Kosten in Höhe von 50 %.

Die Kinderbetreuungskosten müssen durch die Vorlage von Rechnungen im Original und digitale Kopien (z.B. als Scan) der Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Abrechnungsfähig sind:

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern;
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort;
- die Beschäftigung von Personen, soweit sie ein Kind betreuen;
- Babysitter und Au-pair;
- die Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung von häuslichen Schulaufgaben.

Nicht abrechnungsfähig sind folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfen;
- die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurs) oder für
- sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie Vereinsmitgliedschaften;
- Essensgeld.

Aufwendungen für Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister) können nicht berücksichtigt werden.

Nach einmaliger Antragstellung unter Verwendung des [Online-Antragsformulars „Familienleistungen“](#) während des Förderzeitraumes können Kinderbetreuungskosten – unter Berücksichtigung der maximalen Höhe – quartalsweise unter Verwendung [des Online-Antragsformulars auf Zuschuss zur Kinderbetreuung](#) geltend gemacht werden. Mit dem Antrag sind der Alexander von Humboldt-Stiftung Rechnungen im Original und digitale Kopien der Zahlungsbelege zuzusenden. Rechnungen, die nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt worden sind, ist eine deutsche oder englische Übersetzung der wichtigsten Posten beizulegen.

Die gesammelten Belege sind quartalsweise innerhalb von drei Monaten einzureichen nach Rechnungstellung. Die Abrechnung von Kinderbetreuungskosten muss in der Regel innerhalb des Kalenderjahres erfolgen, in dem die Kosten entstanden sind. Sollten einzelne Rechnungen und

Zahlungsbelege erst nach Beendigung des Förderzeitraumes vorgelegt werden können, ist der Antrag auf Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten noch vor Ablauf des Förderzeitraumes zu stellen. Die Belege sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Förderzeitraumes nachzureichen.

A.3.3.2.3 Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen formlosen Antrag der Geförderten bis zu 18 Monate unterbrochen werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes vorgesehen ist, das in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der*des wissenschaftlichen Gastgebenden, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

A.3.4 Wiedereingliederungsbeihilfe

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist bestrebt, den Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen die Wiedereingliederung in Deutschland nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erleichtern. Die Forschungsstipendiat*innen, die ihren Forschungsaufenthalt im Ausland nicht in mehrere Teilaufenthalte aufgeteilt haben, können in der zweiten Stipendienhälfte für Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Antrittsvorlesungen und Vorträgen im Rahmen von Bewerbungen in Deutschland eine Wiedereingliederungsbeihilfe in Form einer Beihilfe zu den Fahrt- bzw. Flugkosten beantragen. Die Reisepläne müssen mit den wissenschaftlichen Gastgeber*innen abgestimmt werden, die ihre Stellungnahmen direkt an die Alexander von Humboldt-Stiftung senden. Die Dauer der Reise soll 14 Tage nicht überschreiten. Innerdeutsche Reisekosten können nicht berücksichtigt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Wiedereingliederungsbeihilfe beizufügen:

- eine Antragsbegründung,
- Einladungsschreiben zu Vorstellungsgespräch bzw. Antrittsvorlesung,
- eine Aufstellung der veranschlagten Fahrt- bzw. Flugkosten mit einer Erläuterung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der gewählten Reiseoption (z.B. Auflistung bzw. Angabe von Preisen anderer angefragter Reisemöglichkeiten),
- eine Stellungnahme der*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Der Antrag muss **vor Antritt der Reise** eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel vier Wochen. Im Falle einer Bewilligung sind nach erfolgter Reise die tatsächlichen Fahrt- bzw. Flugkosten durch geeignete Nachweise zu belegen. Einzureichen sind hierfür in der Regel eine Kopie der Buchungsbestätigung (falls die Kosten nicht aus den Reisedokumenten selbst hervorgehen) sowie eine Kopie der Reisedokumente (Fahrkarte, Boarding Pass).

Die Höhe der Beihilfe beträgt in der Regel 85% der anerkannten nachgewiesenen Fahrt- bzw. Flugkosten.

A.4 Feodor Lynen-Rückkehrstipendium

Zur Fortsetzung der Kooperation zwischen den Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks und den Feodor Lynen- sowie JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen nach deren Rückkehr aus dem Ausland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel Feodor Lynen-Rückkehrstipendien gewähren. Diese ermöglichen

in erster Linie die Durchführung eines international ausgerichteten Forschungsvorhabens in Anbindung an eine Hochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland. Zusätzlich sollten die geförderten Forschungsstipendiat*innen ihre bisherigen ausländischen Gastgeber*innen im Rahmen der Humboldt-Netzwerkförderung an die aufnehmende Institution in Deutschland einladen (vgl. C.1.3) sowie als Campus-Berater*innen und als Gastgeber*innen für ausländische Gastwissenschaftler*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung an der aufnehmenden Institution tätig werden.

Antragsberechtigt sind Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen, die einen Förderzeitraum von mehr als sechs Monaten (ohne Unterbrechung) im Ausland absolviert haben. Das Rückkehrstipendium muss bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthaltes im Ausland beantragt und spätestens zwölf Monate nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes angetreten werden. Die Förderung soll die unmittelbare Fortsetzung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Rückkehr nach Deutschland ermöglichen; eine spätere Inanspruchnahme oder Verschiebung des Rückkehrstipendiums zugunsten einer anderen Finanzierung in Deutschland ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Das entsprechende [Online-Antragsformular](#) und weitere Informationen sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung abrufbar.

Das Rückkehrstipendium wird für die Dauer von maximal zwölf Monaten gewährt. Die Förderung endet vorzeitig, sobald der*die Stipendiat*in eine Stelle oder eine anderweitige Finanzierung (z.B. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit) in Deutschland oder im Ausland erhält. Hierüber ist die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren.

Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 3.200 EUR. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiat*innen sowie deren Ehepartner*innen und minderjährigen Kindern (unter 18 Jahren) während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten in Höhe von monatlich 70 EUR je Person gewähren. Die Forschungsstipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag. Für Familienmitglieder wird sie auf schriftlichen Antrag gewährt. Beitragsfrei versicherte Familienmitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung haben keinen Anspruch auf Beihilfe, dies gilt für die Geförderten wie auch ihre Ehepartner*innen und Kinder. Sollte der*die Ehepartner*in aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sein, entfällt die Beihilfe gleichfalls.

Zusätzlich kann auf schriftlichen Antrag ein Familienzuschlag für Ehepartner*innen in Höhe von monatlich 276 EUR und eine Kinderpauschale in Höhe von monatlich 400 EUR für das erste Kind und monatlich 100 EUR für jedes weitere Kind gewährt werden. Bezieht der*die Ehepartner*in Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), kann ein Familienzuschlag nicht gewährt werden. Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung. Einkünfte der Ehepartner*innen (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 538 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag angerechnet.

Die Forschungsstipendiat*innen erhalten während des Rückkehrstipendiums mit jeder monatlichen Stipendienzahlung eine zusätzliche monatliche Mobilitätspauschale in Höhe von 100 EUR. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in

Deutschland und im Ausland. Weitere Reise- und Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Die Reisepläne sind stets mit der aufnehmenden Institution abzustimmen.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) von der aufnehmenden Institution in Deutschland abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (vgl. A.1.12).

Bei Beginn des Rückkehrstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Rückkehrstipendiums ist eine Anwesenheit an der aufnehmenden Institution mindestens bis fünf Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei einem früheren Ende der Kooperation besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Mit Beginn der Aufnahme einer anderen vergüteten Tätigkeit endet das Stipendium.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann während des Rückkehrstipendiums, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Abruf durch den*die Vertreter*in der aufnehmenden Institution in Deutschland einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabenspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt monatlich 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften) bzw. 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften). Die Vertreter*innen der aufnehmenden Institutionen erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes einen Link sowie Hinweise zum Online-Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung der aufnehmenden Institution mitzuteilen ist.

Darüber hinaus können keine weiteren Beihilfen gewährt werden.

Das Feodor Lynen-Rückkehrstipendium kann nicht verlängert werden.

Nebeneinkünfte, die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" (zurzeit 538 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung.

A.5 Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.

- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunziert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentliche Darstellungen (z.B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.3.5) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/Supported by“.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeigneter Stelle, u.a. die Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen,

Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertung von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Forschungsstipendiat*innen bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler*innen.
- Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.6 Erfahrungsbericht

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben fordert die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht. Sie erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im Serviceportal [Mein Humboldt](#) können Sie Publikationslisten hochladen und regelmäßig aktualisieren. Bitte nehmen Sie Ihre Veröffentlichungen auch nach Beendigung des Forschungsstipendiums unter Mein Humboldt in Ihre Publikationsliste auf (vgl. A.5).

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung jedoch ihre Geförderten, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben im Ausland zu schreiben. Die Forschungsstipendiat*innen erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Forschungsstipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen in Deutschland gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die wissenschaftlichen Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet.

A.7 Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen gegen Ende des Stipendiums eine vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN FORSCHUNGSaufenthalt IM AUSLAND

B.1 Pflege des Kontaktes zu Wissenschaftler*innen in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt allen Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen nachdrücklich, den Kontakt zu Wissenschaftler*innen in Deutschland während des Auslandsaufenthaltes aktiv zu pflegen. Insbesondere Postdocs wird nahegelegt, rechtzeitig vor der Ausreise persönliche Mentor*innen in Deutschland zu bestimmen, die in wissenschaftlichen und beruflichen Fragen beraten können. Es wird empfohlen, regelmäßigen Kontakt mit den Mentor*innen zu halten und sie über den Fortgang der Forschungsarbeiten zu informieren. Bei Planung der Rückkehr nach Deutschland und des weiteren Karrierewegs können Mentor*innen unter Umständen wertvolle Hinweise zu Unterstützung geben.

B.2 Einreisevisum

Da die Gastländer unterschiedliche, sich oft ändernde Visa- und Zollbestimmungen haben, sollten sich die Forschungsstipendiat*innen rechtzeitig vor der Einreise mit der ausländischen Vertretung des zukünftigen Gastlandes in Deutschland (Botschaft oder Konsulat) in Verbindung setzen und die Einreiseformalitäten im Einzelnen klären.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann anfallende Einreise- und Visa-Gebühren nicht übernehmen.

Es wird empfohlen, sich nach Ankunft im Gastland mit den Wissenschafts- oder Kulturreferent*innen der deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen. Vorsorglich sollten alle Geförderten sich ebenfalls in der [Krisenvorsorgeliste des Auswärtigen Amtes](#) über das [Online-Portal](#) registrieren. Das Auswärtige Amt rät, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, damit die Auslandsvertretungen – falls erforderlich – in Krisen- und sonstigen Ausnahmesituationen mit deutschen Staatsbürger*innen schnell Verbindung aufnehmen können.

B.3 Versicherungen

Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Renten-, Haftpflicht- und Unfallversicherung können von der Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums nicht übernommen werden. Bei bestimmten Versicherungen (insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung) sind ununterbrochene Versicherungszeiten von besonderer Bedeutung. Vor, während und nach dem Förderzeitraum sollten keine Zeiten ohne Versicherungsschutz entstehen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, damit verbundene Fragen so früh wie irgend möglich zu klären.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Euraxess Germany Website](#).

B.3.1 Krankenversicherung

Die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen und begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungsgesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz im Gastland bietet.

Den Verleihungsdokumenten ist ein Angebot der Gruppenversicherung des DAAD zur Information beigelegt, ggf. sind andere Angebote einzuholen. Die Forschungsstipendiat*innen müssen nicht nur im Ausland, sondern auch während eines eventuellen Zwischenaufenthaltes in Deutschland versichert sein.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt, unbedingt auch die Bedingungen und Modalitäten der Krankenversicherung in Deutschland nach der Rückkehr aus dem Ausland zu prüfen und dabei gegebenenfalls die Möglichkeit einer Rückkehr im Rahmen eines Feodor Lynen-Rückkehrstipendiums zu berücksichtigen.

B.3.2 Pflegeversicherung

Es wird empfohlen, eine bestehende Versicherung nicht wegen eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes aufzugeben, da andernfalls zusätzliche Wartezeiten und höhere Kosten bei Wiedereintritt entstehen können.

B.3.3 Rentenversicherung

Erfahrungen haben gezeigt, dass es möglich ist, sich während des Förderzeitraumes mit einem geringen Beitrag freiwillig bei Rentenversicherungsträgern in Deutschland weiter zu versichern. Dies kann insbesondere für mobile Wissenschaftler*innen interessant sein, um sicherzustellen, dass die Mindestanwartschaft für den Bezug einer Rente erreicht wird. Es ist daher empfehlenswert, sich im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes mit der Personalverwaltung der derzeitigen Arbeitsstelle sowie mit der „Deutschen Rentenversicherung Bund“ bzw. dem zuständigen Rentenversicherungsträger in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Euraxess Germany Website](#).

B.3.4 Haftpflicht-/Unfallversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt nachdrücklich den Abschluss einer privaten Haftpflicht- und Unfallversicherung.

B.4 Mitteilung der Anschrift am Forschungsort

Adressmitteilungen erfolgen über das Serviceportal [Mein Humboldt](#). Forschungsstipendiat*innen müssen der Alexander von Humboldt-Stiftung so bald wie möglich die genaue Anschrift des Gastinstitutes einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitteilen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist auch über jede spätere Änderung der Adresse im Ausland unverzüglich zu informieren.

Außerdem wird dringend empfohlen, möglichst sofort die zentrale Postverteilungsstelle und die Telefonzentrale der Hochschule bzw. des Gastinstitutes über die Aufnahme der Forschungstätigkeit am Gastinstitut zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Postsendungen ihren Empfänger auch über die Hochschul- bzw. Institutsadresse erreichen.

B.5 Ankunft am Gastinstitut

Es ist ratsam, sich bei der Leitung der Gastuniversität vorzustellen (z.B. bei der Universitäts- bzw. Fakultätsleitung). Bitte erläutern Sie in diesen Gesprächen auch die Ziele der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Damit Forschungsstipendiat*innen über die Alexander von Humboldt-Stiftung Auskunft geben können, stehen [Informationen sowie ein Informationsvortrag über die Programme der Alexander von Humboldt-Stiftung](#) auf der Website zur Verfügung. Bei Gelegenheit sollte der Vortrag vor qualifizierten Postdocs und erfahrenen Wissenschaftler*innen am Gastinstitut gehalten werden. Forschungsstipendiat*innen sollten wissen, dass der Namensgeber des Programms, Professor Dr. Feodor Lynen (1911-1979), von Haus aus Biochemiker, einer der wichtigsten wissenschaftlichen Botschafter Deutschlands im Ausland war. Von 1975 bis 1979 war er Präsident der Alexander von Humboldt-Stiftung. Im Jahr 1964 wurde Feodor Lynen für seine wissenschaftlichen Leistungen mit dem Nobelpreis für Medizin ausgezeichnet. Er war Gründungsdirektor des Max-Planck-Instituts für Biochemie in Martinsried bei München.

C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Die Alumni werden über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland eingeladen und ihnen werden Fördermöglichkeiten im Rahmen der jeweiligen Alumni-Förderprogramme angeboten.

Die Alumni werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen ihrer Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal Mein Humboldt (vgl. C.3.5).

Die im Folgenden erläuterten Fördermöglichkeiten stehen auch den von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgewählten Forschungsstipendiat*innen der JSPS und des NSTC (Taiwan) nach Beendigung des Forschungsstipendiums offen.

Die Entscheidung auf Anträge der unter C.1 und C.2 angebotenen Alumni-Förderung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der wissenschaftlichen Qualität und Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens und der Bedeutung des Forschungsaufenthaltes für die individuelle Karriereförderung getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden mitberücksichtigt. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

C.1 Alumni-Förderung für Alumni in Deutschland

Nach Beendigung des Stipendiums kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die nach Deutschland zurückgekehrten Feodor Lynen- sowie JSPS und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen weiterhin unterstützen.

Ziel der Förderung ist es, internationale Kontakte zu den [Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland](#) (vgl. C.3.2.2) zu pflegen und zu vertiefen. Diese sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung im Humboldt-Netzwerk erfasst und recherchierbar.

Die Wahl des Gastlandes und der*des wissenschaftlichen Gastgebenden ist innerhalb des Humboldt-Netzwerks frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Antragsberechtigt sind Alumni, die dauerhaft in Deutschland tätig sind. Voraussetzung für eine Förderung ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an **keine Karrierestufe oder Altersgrenze** gebunden.

Weitere Programminformationen sowie Antragsformulare zu den [Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms](#) stehen auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

C.1.1 Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage zum wissenschaftlichen Austausch sowie Informations- oder Konferenzreisen bei Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im

Ausland fördern. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR gezahlt. Die Übernahme der Reisekosten ist nicht möglich.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines Kurzaufenthaltes im Ausland beizufügen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#),
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Publikationsliste der letzten 5 Jahre,
- tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite,
- ggf. Konferenzunterlagen,
- Einladungsschreiben eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von vier Wochen. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2 Erneute Forschungsaufenthalte im Ausland bis zu drei Monate

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann zur Durchführung gemeinsamer Forschungsarbeiten erneute Forschungsaufenthalte bei Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten fördern. Es wird ein Tagegeld in Höhe von 100 EUR gezahlt, Reisekosten werden nicht erstattet.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes im Ausland beizufügen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#),
- Forschungsvorhaben,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- tabellarischer Lebenslauf,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite,
- vertrauliche Stellungnahme eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland inklusive Forschungsplatzzusage.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von drei Monaten.

C.1.3 Einladung von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks nach Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann Kurzaufenthalte von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks im Ausland für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen an den Instituten von Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen in Deutschland fördern. Tagegelder werden den einladenden Forschungsstipendiat*innen zu Weitergabe an die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks auf Antrag bereitgestellt. Reisekosten werden nicht erstattet. Der Aufenthalt der Mitglieder des Humboldt-Netzwerks soll zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an

Instituten der Feodor Lynen-, JSPS- oder NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen und ggf. an weiteren Instituten in Deutschland genutzt werden.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines Kurzaufenthaltes eines Mitglieds des Humboldt-Netzwerks im Ausland beizufügen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#)
- Besuchsprogramm,
- Zusage der eingeladenen Person.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. vier Wochen.

C.1.4 Druckkostenbeihilfe für Buchpublikationen

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes im Ausland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautor*innen verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt,
- die Anzahl der Freixemplare 25% der Druckauflage nicht übersteigt.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Druckkostenbeihilfe für eine Buchpublikation beizufügen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#),
- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (siehe Website),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl,
- wissenschaftliches Gutachten einer*eines Fachkollegin*Fachkollegen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt statt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

C.2 Alumni-Förderung für Alumni im Ausland

Alumni des Feodor Lynen- sowie des JSPS- und des NSTC (Taiwan) Forschungsstipendienprogrammes, die dauerhaft im Ausland tätig sind, haben die Möglichkeit, die Förderung eines Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Ziel der Förderung ist es, dauerhaft im Ausland tätige Alumni bei der nachhaltigen Pflege wissenschaftlicher Kontakte nach Deutschland zu unterstützen.

Antragsberechtigt sind Alumni, die zum Antragszeitpunkt ohne Berücksichtigung des Stipendienaufenthaltes mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Ausland tätig sind oder eine unbefristete Stelle an ausländischen Forschungseinrichtungen innehaben. Voraussetzung für eine Förderung ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an **keine Karrierestufe oder Altersgrenze** gebunden.

Weitere Programminformationen sowie [Online-Antragsformulare](#) zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

C.2.1 Kurzaufenthalte in Deutschland bis zu 30 Tage

Kurzaufenthalte bis zu 30 Tage können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Forschungsinstituten in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#)
- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleg*innen der für den Besuch vorgesehenen Institute,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.2.2 Forschungsaufenthalte in Deutschland bis zu drei Monate

Forschungsaufenthalte bis zu drei Monate können zur Initiierung gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleg*innen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten. Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes beizufügen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#) auf der Website der Stiftung
- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Es liegt in der Verantwortung der*des Alumna*Alumnus, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatzzusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von drei Monaten.

Es werden ein monatlicher Forschungsstipendien-Betrag sowie zusätzliche Leistungen gewährt. Zu den zusätzlichen Leistungen gehören

- eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR; diese wird mit der Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag gewährt und stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. während des Aufenthaltes. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden.
- ein Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen. Dieser kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeber*innen auf Abruf gewährt werden. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabensspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderzeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgebenden erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes einen Link sowie Hinweise zum Online-Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt fünf Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu fünf Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis fünf Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums.

C.3 Humboldt-Netzwerk

C.3.1 Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

C.3.1.1 Netzwerktagung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung lädt die Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen zur Teilnahme an der Netzwerktagung ein – vor Beginn des Förderzeitraumes und nach ihrer Rückkehr nach Deutschland. Im Mittelpunkt der Netzwerktagungen steht der Erfahrungsaustausch zwischen ausreisenden und zurückgekehrten Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen sowie Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Einzelheiten im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt können in Arbeitsgruppen diskutiert werden. Diese Tagung bietet zusätzlich eine Gelegenheit, ausländische Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung, die in Deutschland forschen, persönlich kennen zu lernen. In Fachgruppen besteht die Möglichkeit, einen Einblick in einige Forschungsvorhaben anderer Forschungsstipendiat*innen zu gewinnen und so weitere fachliche Kontakte zu knüpfen (vgl. A.2).

C.3.1.2 Jahrestagung

Die Jahrestagung, die im Sommer (Juni/Juli) in Berlin stattfindet, stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftler*innen mit deren Familien dar. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Vertreter*innen der diplomatischen Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie mit den Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland. Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen werden nach ihrer Rückkehr aus dem Ausland in der Regel einmal zur Jahrestagung eingeladen.

C.3.2 Wer kann Humboldt-Gastgeber*in werden?

C.3.2.1 In Deutschland

Alumni können – ebenso wie aktive Wissenschaftler*innen an Forschungseinrichtungen in Deutschland (Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, etc.) – Gastgeber*innen für Gastwissenschaftler*innen in einem der Forschungsstipendien- oder Forschungspreisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung sein.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zu finden.

C.3.2.2 Im Ausland

Als wissenschaftliche Gastgeber*innen im Ausland können alle Mitglieder des Humboldt-Netzwerks im Ausland fungieren. Dazu gehören:

- alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen,
- bisherige Gastgeber*innen von Geförderten der Alexander von Humboldt-Stiftung,

- alle Mitglieder der wissenschaftlichen Auswahlgremien der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie
- alle Teilnehmer*innen an von der Alexander von Humboldt-Stiftung organisierten Frontiers of Research-Symposien.

Darüber hinaus kommen auch Personen im Ausland als Gastgeber in Frage, die mit einem der im Folgenden benannten herausragenden internationalen Wissenschaftspreise ausgezeichnet wurden: Nobelpreis, Fields Medal, King Faisal International Prize, Kyoto Prize, Shaw Prize, Wolf Prize, Lasker Award, Holberg International Memorial Prize, Turing Award, L'Oréal-Unesco Award for Women in Science, Johan Skytte Prize in Political Science, sowie Prinzessin-von-Asturien-Preis. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet [Unterstützung bei der Gastgebersuche](#) an.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zu finden.

C.3.3 Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs im Ausland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni im Ausland zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisator*innen. [Detaillierte Informationen](#) sind im Internet abrufbar.

C.3.4 Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland; so sind sie entscheidende Kontaktadressen für Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen.

Auch in Deutschland wurde eine Alumni-Vereinigung gegründet. Die Deutsche Gesellschaft der Humboldtianer e.V. möchte den Kontakt zwischen den Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung in Deutschland intensivieren. Sie bietet Hilfestellungen bei der Integration

ausländischer und Reintegration deutscher Stipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung und fördert den Dialog mit der Stiftung und anderen Humboldt-Alumni-Vereinigungen weltweit.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt die Kontaktaufnahme mit den [Alumni-Vereinigungen im Ausland](#) und mit der [Deutschen Gesellschaft der Humboldtianer e.V.](#)

C.3.5 Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter <https://www.humboldt-foundation.de> bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z.B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich **Vernetzen** auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Zur Vorbereitung des Auslandsaufenthaltes ist es ratsam, unter Nutzung der Möglichkeiten des Humboldt-Netzwerks folgende Personenkreise zu recherchieren:

- Humboldt-Gastwissenschaftler*innen aus dem eigenen Fachgebiet in Deutschland und im Ausland;
- Humboldt-Gastwissenschaftler*innen, die sich zurzeit am eigenen Hochschulort aufhalten. Vielleicht befindet sich darunter ein*e Ansprechpartner*in aus dem zukünftigen Gastland. Die Geförderten in Deutschland sind in einer vergleichbaren Situation, in der die Feodor Lynen-, JSPS- und NSTC (Taiwan)-Forschungsstipendiat*innen in Kürze sein werden.
- Humboldt-Alumni im zukünftigen Gastland. Es wird empfohlen, den Auslandsaufenthalt zu nutzen, um auch andere Institute oder Universitäten kennen zu lernen.

Unter **Mein Humboldt** können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographischen Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Im Bereich [Vernetzen](#) wird aktuelles Informationsmaterial und ein Informationsvortrag über die Förderprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung als Download angeboten. Ein [Online-Formular](#) kann zur Bestellung von Informationsmaterialien für Informationsveranstaltungen genutzt werden.

Für Kontaktaufnahmen zu anderen Humboldtianer*innen in den USA steht auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington zu Verfügung:

American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation
Washington, DC □ USA

E-Mail: info@americanfriendsofavh.org
Website: www.americanfriendsofavh.org

C.3.6 Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*innen - „Humboldt Life“ - auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

C.3.7 Humboldt-Kosmos

Der „*Humboldt-Kosmos*“ – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer*innen zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer*innen und bewährte Verfahren;

- c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes in der jeweils geltenden Fassung;
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.

Die Forschungsstipendiat*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (vgl. A.5).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Feodor Lynen- Forschungsstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Feodor Lynen-Forschungsstipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn der*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*in in seiner*ihrer Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Forschungsstipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).

Bei Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Forschungsstipendiums eingestellt. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Hat der*die Forschungsstipendiat*in den Grund nicht zu vertreten, so können ihm*ihr die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die „Richtlinien und Hinweise für Feodor Lynen-Forschungsstipendien“ jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der*die Feodor Lynen-Forschungsstipendiat*in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGE:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.

1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Mitarbeiter*innen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.

1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:

- *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - Aspekte der sicherheitsrelevanten Forschung¹ (Dual Use, Ethik) zu berücksichtigen und diese unter Abschätzung von Chancen und Risiken zu dokumentieren;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.
- *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - Die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
- *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jede*n von ihnen in der

¹ Vgl. [Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- *Wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung, oder durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Unberechtigtes Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistung in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

- 2.1.3. *die Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).
- 2.1.4. *die Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautor*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der*des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die obenstehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z.B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zu Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen vier Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem von der DFG eingesetzten Gremium Ombudsman für die Wissenschaft oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller*innen für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahl Ausschüsse sowie Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Umzugsbeihilfe aus einem europäischen Land:

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Albanien | Nordmazedonien |
| Andorra | Niederlande |
| Armenien | Norwegen |
| Aserbaidtschan | Österreich |
| Belgien | Polen |
| Bosnien und Herzegowina | Portugal |
| Bulgarien | Rumänien |
| Dänemark | San Marino |
| Estland | Schweden |
| Finnland | Schweiz |
| Frankreich | Serbien |
| Georgien | Slowakische Republik |
| Griechenland | Slowenien |
| Irland | Spanien |
| Island | Tschechische Republik |
| Italien | Türkei |
| Kosovo | Ukraine |
| Kroatien | Ungarn |
| Lettland | Vatikan |
| Liechtenstein | Vereinigtes Königreich |
| Litauen | Zypern |
| Luxemburg | |
| Malta | |
| Moldau | |
| Monaco | |
| Montenegro | |